



Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)
– Bescheid –

Bezug: Ihr Antrag vom 09.05.2024, hier zugegangen am 10.05.2024
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-2220IFG
Datum: Berlin 10.06.2024
Seite 1 von 3

Sehr

mit Mail vom 09.05.2024 beantragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Dokumente, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Bürgerbeteiligung in Planungsprozessen (siehe Koalitionsvertrag), dokumentieren“

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung

Ihrem Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wird stattgegeben. Es wird folgende Auskunft erteilt.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsprozessen priorisiert umzusetzen. Dabei sollen die digitalen Möglichkeiten des Planungssicherstellungsgesetzes





Seite 2 von 3

insbesondere im Hinblick auf die Bürgerbeteiligung weiterentwickelt werden.

Diesen Zielen dient das am 29.12.2023 in Kraft getretene „Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes“ (Genehmigungsbeschleunigungsgesetz, BGBl. 2023 I Nr. 409 vom 28.12.2023).

Der Gesetzestext ist abzurufen unter:

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/409/VO.html>

Das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist durch Artikel 1, das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) durch Artikel 3 und das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) durch Artikel 5 des Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes angepasst und im Hinblick auf die Bürgerbeteiligung weiterentwickelt worden. Die Änderungen führen zu einer stärkeren und flexibleren Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung in den Verwaltungsverfahren. Perspektivisch sollen digitale Formate zum Regelfall werden.

Der Digitalisierung des Anhörungsverfahrens dienen die Anpassungen der § 17a FStrG, § 18a AEG und § 14a WaStrG. Sie betreffen die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet oder die Abgabe von Einwendungen und Stellungnahmen durch elektronische Übermittlung. Wird eine Erörterung durchgeführt, kann diese ganz oder teilweise in digitalen Formaten erfolgen. Das Genehmigungsbeschleunigungsgesetz greift damit wesentliche Aspekte des Planungssicherstellungsgesetzes auf.

Zudem wurde mit § 17a Abs. 8 FStrG, § 18a Abs. 8 AEG und § 14a Abs. 8 WaStrG die Durchführung informeller Beteiligungsformate ermöglicht und damit ein neues Instrument der Bürgerbeteiligung in die Fachplanungsgesetze aufgenommen.

Ebenfalls digital weiterentwickelt wurden die Verfahrensvorschriften zum Planfeststellungsbeschluss und zur Plangenehmigung (§ 17b FStrG, § 18b AEG und § 14a WaStrG). Die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung können nunmehr durch zweiwöchige Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde erfolgen.





Seite 3 von 3

Weitergehende Informationen und Dokumente zum Gesetzgebungsverfahren können hier abgerufen werden:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw42-de-verkehrsnetz-971384>

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>